

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeinewevertretung der Gemeinde
Neverin vom 11.09.2024 (VO-35-BO-24-642)

Top 12 Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Gemeinde Neverin (Grünflächensatzung) Satzungsbeschluss

Herr Klose informiert über den Hintergrund dieses Sachverhalts.

Frau Frenzel erläutert, dass der Bauausschuss eine Anpassung des Bußgeldkatalogs vorgenommen hat. Die Gemeinewevertreter stimmen der Anpassung zu.

Die Grünflächensatzung war bereits Beratungsgegenstand auf der Gemeinewevertretersitzung am 08.11.2023. Sie wurde ablehnend beraten. Nun soll eben diese Satzung nochmals besprochen werden.

Folgend der Sachverhalt von November 2023:

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270, 351) können die Gemeinden die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung regeln.

In der Gemeinde Neverin, mit dem Ortsteil Glocksin, ist seit Anfang des Jahres 2023 das häufige, unerlaubte Parken auf öffentlichen Grünflächen festgestellt worden. Nach erfolgter Sachverhaltsermittlung des Amtes Neverin befinden sich die betroffenen Grünflächen im Eigentumsbestand der Gemeinde Neverin.

Die betreffenden Grünflächen unterliegen nicht dem Verkehrsrecht und somit nicht dem Leitbild der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Eine Ahndung des unerlaubten Parkens kann somit nicht aus der StVO subsumiert werden. Dabei ist zu beachten, dass eine definierte rechtliche Begriffsbestimmung zwischen Grünfläche und Grünstreifen differenziert wird. Die Flächen, die als Grünstreifen zu bestimmen sind, werden in der StVO geregelt und definiert, denn sie sind abweichend von den Grünflächen, dem öffentlichen Verkehrsraum zuzuordnen.

Ob das Befahren und Parken auf einer Grünfläche einen ahndungsrelevanten Tatbestand erfüllt oder zulässig ist, hängt somit von den Vorgaben des Eigentümers – die Gemeinde Neverin – ab.

Da ein Gesetz (die StVO) keine Regelung enthält und bezüglich Grünflächen keinen Bestimmungscharakter ausweist, kann die Gemeinde Neverin eine eigene Satzung, hier zum Schutz und zur Regelung der Benutzung von ihren eigenen Grünflächen erlassen, welche entsprechende Ahndungstatbestände für das unbefugte Parken bzw. das rechtswidrige Benutzen der gemeineweigenen Grünflächen beinhaltet.

Durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wurde mit Schreiben vom 09.10.2023 mitgeteilt, dass inhaltlich keine rechtlichen Bedenken gegen die anliegende Satzung (Anlage 1) bestehen.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-

Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuseigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin beschließt:

1. Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270, 351) die anliegende Satzung (Anlage 1), mit Stand von Oktober 2023, zum Schutz und zur Regelung der Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Gemeinde Neverin zu beschließen.
2. Die beschlossene Satzung ist gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom Bürgermeister auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.
Gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Neverin vom 08.08.2024, sind die Satzungen der Gemeinde Neverin, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch handelt, im Internet öffentlich bekannt zu machen. Die Satzung tritt dann am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Internet in Kraft.

Katalog des Verwarnungs- und Bußgeldes zur Satzung über den Schutz der öffentlichen Grünanlagen der Gemeinde Neverin (Grünflächensatzung) vom 11.09.2024

Nr.	Tatbestand	Verwarn- bzw. Bußgeld in EURO
1	Schädigen von Anpflanzungen durch Betreten, Befahren oder sonstige Nutzungen; Entnehmen oder Zerstören von Pflanzen/-teilen	60,00 / Tatbestand
2	Zelten in Grünanlagen	60,00 / Zeltlager
3	Anlegen einer Feuerstelle bzw. Feuer entfachen	120,00 / Feuerstelle
4	Befahren, Halten und Parken auf Grünflächen mit Kraftfahrzeugen aller Art	120,00 / Tatbestand
5	Beschädigen, Beschmutzen oder Entfernen von Bänken, Hinweisschildern, Denkmälern, Einfriedungen und anderen Einrichtungen in Grünanlagen	120,00 / Tatbestand
6	Ausgrabungen, Ausschachtungen, Versiegelungen, Aufschüttungen jeglicher Art; Ablagerung von Baumaterialien, Baustelleneinrichtungen, Aufstellung von Werbeschildern und Ablagern sonstiger Materialien; Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln; Rückschnitt von Gehölzen;	

Rodung von Pflanzen und Gehölzen;
Anwendung von Tau- und Streusalzen oder
Laugen, sofern Grünflächen direkt betroffen sind
sowie
Verunreinigungen von Grünanlagen durch Schadstoffe jeglicher Art

60,00 / qm

Nicht enthaltene Tatbestände oder besondere Tatbestände sind angemessen zu ahnden.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
10	0	8	6	0	2

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 14. November 2024

Nico Klose
Gemeinde Neverin
